

Kantonale (Volks-)Initiative betreffend Kinderdividende (Cash for Kids)

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Gesetz über die Basler Kantonalbank wird wie folgt geändert:

§ 22

¹ Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:

1. – 4. unverändert

5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an die im Kanton gemeldeten minderjährigen Personen auf ein auf ihren Namen lautendes Kinderkonto. Ab Vollendung des 12. Altersjahres können die berechtigten Kinder wöchentlich einen Betrag zwischen zwanzig und fünfzig Franken von ihrem Kinderkonto abheben oder mittels Debitkarte darüber frei verfügen. Das darüberhinausgehende Guthaben bleibt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gesperrt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet die zugelassenen Finanzinstitute.

Politische Gemeinde

Basel

Riehen

Bettingen

Bitte Name und Adresse eigenhändig, in deutlicher Blockschrift und vollständig ausfüllen.

	Name	Vorname	Geb. Datum Tg. Mt. Jahr			Adresse	Unterschrift	leer lassen
1								
2								
3								
4								
5								

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§ 12 Abs. 1 IRG).

Mitglieder des Initiativkomitees: Cindy Schütz, Eric Weber, Hamasa Dadmal, Helen Cöl-Freihaus, Umberto Guarnaccia, Jenny Schmid, Rosa Rütti

Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen bis am 31.03.2027 einsenden an

Kontaktadresse: Hamasa Dadmal, Aeschengraben 12, 4051 Basel

Publikation im Kantonsblatt vom 24.12.2025